

Dienstanweisung

Asylverfahren

Anhörung

1. Allgemeines

Durch die persönliche Anhörung des Asylbewerbers wird der für die Entscheidung erhebliche Sachverhalt ermittelt. Sie ist damit ein wesentlicher Bestandteil des Asylverfahrens. Zu Beginn der Anhörungen sind die Antragsteller/-innen auf die Folgen verspäteten Vorbringens gemäß § 25 Abs. 3 Satz 2 AsylG hinzuweisen. Sie sind über Ablauf und Bedeutung der Anhörung sowie ihre Mitwirkungspflicht aufzuklären (siehe [Handbuch für Einzelentscheider, Teil I, Qualitätsstandards „Anhörung“](#)). In diesem Rahmen sind sie aufzufordern, mitgebrachte Ton- und/oder Bildaufzeichnungsgeräte (z.B. Mobiltelefone) auszuschalten. Sie sind darauf hinzuweisen, dass sie sich strafbar machen, wenn sie die Anhörung aufnehmen. Werden dennoch Zuwiderhandlungen festgestellt, ist dies in der Akte zu vermerken und Referat 410 zu informieren, damit ggf. eine Entscheidung über die Stellung eines Strafantrags getroffen werden kann. Die Anhörung ist nicht abubrechen.

Die Anhörung gemäß § 25 Abs. 4 AsylG hat möglichst zeitnah nach Aktenanlage zu erfolgen.

Im Flughafenverfahren, sind die Regelungen des § 18 a Abs. 6 Nr. 2 AsylG zu beachten, wonach dem Antragsteller die Einreise zu gestatten ist, wenn das Bundesamt nicht innerhalb von zwei Tagen nach Stellung des Asylantrages entschieden hat.

Ausführliche Hinweise zu Ablauf und Inhalt der Anhörung finden sich im [Handbuch für Einzelentscheider, Teil I, Qualitätsstandards „Anhörung“](#).

Grundsätzlich greift die Einsatzplanung auf die Eintragungen in den Outlook – Kalendern der Entscheider/-innen zu. Dies bedeutet, dass alle vorhersehbaren, nicht für Anhörungen zur Verfügung stehenden Zeiträume (Urlaub, Fortbildung, Dienstreisen etc.) aktuell und fortlaufend in den Outlook – Kalendern zu notieren sind.

Den AS'en bleibt es jedoch unbenommen, andere bewährte Regelungen zur Einsatzplanung beizubehalten.

2. Erstbefragung durch Landesaufnahmestellen

Die Landesaufnahmestellen verschiedener Bundesländer führen nach Aufnahme des Ausländers für bestimmte Herkunftsländer eine Befragung durch, die dem Zweck der Identitätsfeststellung im Zusammenhang mit vorbereitenden Abschiebemaßnahmen bzw. der Passersatzbeschaffung dienen soll. Das Ergebnis der von den Landesaufnahmestellen durchgeführte Befragung wird teilweise auch dem Bundesamt zur Verfügung gestellt.

Sofern dem Bundesamt ein von einer Landesaufnahmestelle aufgenommenener Befragungsbogen übersandt wird, ist dieser in die MARiS- Akte aufzunehmen. Der zuständige Entscheider gleicht die bei der Landesbehörde erfassten Angaben des Ausländers mit den beim Bundesamt im Rahmen der Asylantragsannahme bzw. bei der Anhörung gemachten Angaben ab. Ergeben sich hierbei Erkenntnisse, die für die Entscheidungsfindung relevant sein könnten, hat der Entscheider dies entsprechend zu berücksichtigen bzw. eine tiefgreifende Anhörung durchzuführen, um den tatsächlichen Sachverhalt zu ermitteln. Ggf. ausgesprochene Empfehlungen hinsichtlich der Entscheidung des Bundesamtes oder Einschätzungen hinsichtlich der Glaubwürdigkeit des Ausländers bleiben bei der Asylentscheidung unberücksichtigt.

3. Anschriftenermittlung

Liegt keine ladungsfähige Anschrift vor, ist eine Anschriftenermittlung mittels Formblatt D0086 durchzuführen.

4. Verlegung

Wünschen nach Verlegen des Anhörungstermins ist nur dann zu entsprechen, wenn hierfür erhebliche Gründe dargelegt werden, die es trotz des Beschleunigungsgebots angezeigt erscheinen lassen, den Termin zu verschieben. In Betracht kommt insbesondere die Teilnahme eines rechtskundigen Verfahrensbevollmächtigten.

5. Verspätetes Erscheinen

Der Asylbewerber muss zu dem in der Ladung angegebenen Zeitpunkt anwesend sein. Zur Wahrung des rechtlichen Gehörs muss jedoch eine Wartezeit gewährt werden, deren Höchstgrenze allerdings bei zwei Stunden liegt. Erscheint der/die Antragsteller/-in um mehr als zwei Stunden verspätet zur Anhörung, ist eine Anhörung grundsätzlich nur noch dann durchzuführen, wenn sie ohne Behinderung des Arbeitsablaufes noch am selben Tag erfolgen kann.

Überzeugende individuelle Hinderungsgründe können allerdings dazu führen, dass der Antragsteller einen erneuten Anhörungstermin erhält.

Wird geltend gemacht, dass der/die Antragsteller/-in aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage ist, zum Anhörungstermin zu erscheinen, so ist dies durch ein ärztliches Attest zu belegen. Dies gilt auch bei lediglich fehlender Reisefähigkeit.

Die Vorlage eines fachärztlichen Attestes ist erforderlich, wenn vorgetragen wird, der/die Betreffende sei wegen psychischer Probleme nicht in der Lage, an einer Anhörung teilzunehmen.

5.1 Fehlende Handlungsfähigkeit

Nachfolgende Verfahrensweise ist auch anzuwenden, wenn die **Aussagefähigkeit**, die **Vernehmungsfähigkeit**, die **Verfahrensfähigkeit**, die **Verhandlungsfähigkeit** oder die **Geschäftsfähigkeit** des/r Antragstellers/-in bestritten wird.

5.1.1 Verfahren bei festgestelltem Fehlen der Handlungsfähigkeit

Steht aufgrund des vorgetragenen Sachverhaltes nach Überzeugung des/der Entscheiders/-in fest, dass der/die Antragssteller/-in nicht handlungsfähig ist, ist über die zuständige Ausländerbehörde ein Betreuer zu bestellen und in Zusammenarbeit mit diesem das Verfahren weiterzuführen.

5.1.2 Verfahren bei vorgetragenem vorübergehenden Fehlen der Handlungsfähigkeit

Ergibt sich aus dem vorgetragenen Sachverhalt, dass absehbar ist, dass das Fehlen der Handlungsfähigkeit die Dauer von 6 Monaten nicht überschreiten wird, erfolgt die Ladung zur Anhörung nach dem prognostizierten Wegfall der Handlungsunfähigkeit, spätestens jedoch nach 6 Monaten.

5.1.3 Verfahren bei Zweifeln am Fehlen der Handlungsfähigkeit

Ist die Behauptung des Fehlens der Handlungsfähigkeit soweit begründet, dass sich eine weitere Sachaufklärung aufdrängt, ist diese mittels einer Untersuchung des/r Antragstellers/-in zur Feststellung der Verfahrensfähigkeit

durchzuführen. Die Untersuchung hat durch einen geeigneten Amtsarzt oder einen Rechtsmediziner zu erfolgen.

Stellt der beauftragte Arzt oder Gutachter fest, dass die Verfahrensfähigkeit fehlt, ist - je nach genauer Diagnose - gem. Ziff. 5.1.1 oder 5.1.2 zu verfahren. Andernfalls ist der/die Antragsteller/-in unverzüglich zur Anhörung zu laden.

Ist die behauptete Handlungsunfähigkeit nicht hinreichend begründet und drängt sich daher eine weitere Sachaufklärung nicht auf, ist der/die Antragsteller/-in unverzüglich zur Anhörung zu laden.

5.2 Verfahren nach Ladung zur Anhörung

5.2.1 Erscheint der/die Antragsteller/-in ohne genügende Entschuldigung nicht zur Anhörung und ist verpflichtet in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, wird nach Aktenlage entschieden (§ 25 Abs. 4 Satz 5 AsylG).

5.2.2 Erscheint der/die Antragsteller/-in ohne genügende Entschuldigung nicht zur Anhörung und ist nicht verpflichtet in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, ist ihm/ihr Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme innerhalb eines Monats zu geben (§ 25 Abs. 5 Satz 2 AsylG). Nach Fristablauf erfolgt eine Entscheidung nach Aktenlage (§ 25 Abs. 5 Satz 3 AsylG).

5.2.3 Liegen unabhängig vom Vortrag fehlender Handlungsfähigkeit überzeugende individuelle Hinderungsgründe für das Nichterscheinen zur Anhörung, wie z. B. eine akute Erkrankung, ein fieberhafter Infekt, Beinbruch o.ä. vor, ist ein neuer Anhörungstermin anzuberaumen.

5.2.4 Erscheint der/die Antragsteller/-in zur Anhörung, ist aber nicht in der Lage, die erforderlichen Angaben (§ 25 Abs. 1 und 2 AsylG) zu machen, so ist eine Untersuchung des/r Antragstellers/-in zur Feststellung der Verfahrensfähigkeit zu veranlassen (vgl. Ziff. 5.1.3).

Ergibt diese Untersuchung nicht das Fehlen der Handlungsfähigkeit, ist Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme innerhalb eines Monats (analog § 25 Abs. 5 Satz 2 AsylG) zu geben und nach Fristablauf gemäß Aktenlage zu entscheiden (analog § 25 Abs. 5 Satz 3 AsylG).

Bei attestierter Handlungsunfähigkeit ist nach Ziff. 5.1 zu verfahren.

6. Anhörung von begleiteten Minderjährigen

- Eine Verpflichtung zur Anhörung begleiteter Minderjähriger besteht nicht.
- Bei Minderjährigen, die in Begleitung ihrer Eltern sind, werden i.d.R. nur die Eltern angehört. Halten diese auf entsprechende Frage des Entscheiders eine Anhörung des Minderjährigen für notwendig (z.B. weil für ihn eigene Gründe vorliegen), ist auch der Minderjährige anzuhören, wenn dies aufgrund seines Alters, Wissensstandes und Reifegrades erfolgversprechend erscheint. Dies gilt auch, wenn der Minderjährige ausdrücklich angehört werden möchte. Die Eltern können an der Anhörung ihres Kindes teilnehmen.
- Bei Vorliegen von Anhaltspunkten von rein kinderspezifischen Fluchtgründen (z.B. Zwangsheirat, Genitalverstümmelung, häusliche Gewalt) erfolgt eine Anhörung des Kindes, wenn dies aufgrund seines Alters, Wissensstandes und Reifegrades erfolgversprechend erscheint. Insbesondere soll eine mögliche Beteiligung der Eltern aufgeklärt werden.
- Bei Anhaltspunkten für Probleme in der Familie (z.B. sichtbare Verwahrlosung des Kindes, erkennbare psychische Defizite), oder bei Sachverhalten, bei denen die Eltern als Täter oder Beteiligte in Frage kommen (z.B. Zwangsverheiratung, Genitalverstümmelung, häusliche Gewalt), erfolgt zur Aufklärung eine Anhörung des Kindes, sofern dies möglich ist. Ggf. ist das Jugendamt einzuschalten. In diesen Fällen sind die Eltern von der Anhörung auszuschließen.
- Die Anhörung ist kindgerecht durchzuführen.

7. Gäste

Grundsätzlich kann Bediensteten des Bundesamtes, die mit der Durchführung des Asylverfahrens betraut sind, und beim Bundesamt tätigen Anwärtern und Referendaren zu Ausbildungszwecken die Genehmigung erteilt werden, bei Anhörungen anwesend zu sein.

Bei Anträgen "anderer" Personen im Sinne des § 25 Abs. 6 Satz 3 AsylG (z. B. Pressevertreter), bei einer Anhörung anwesend zu sein, ist zuvor die Genehmigung des/der Referatsleiters/-in einzuholen und der/die Gruppenleiter/-in davon in Kenntnis zu setzen.

Die Antragsteller/-innen sind über die Teilnahme zu informieren. Die Teilnahme ist im Protokoll zu vermerken. Bei begründeten Einwendungen der Antragsteller/-innen

(besondere Einzelfälle, ggf. Traumatisierung, Vergewaltigung etc.) ist die Teilnahme zu verwehren.

Werden Antragsteller/-innen von einem Beistand (§ 14 VwVfG) zur Anhörung begleitet, so ist diese Person nur dann zuzulassen, wenn die Antragsteller/-innen eine entsprechende Erklärung zu Protokoll geben und der Beistand sich bei Erscheinen ausweisen kann.

Verfahrensbevollmächtigte sind nach allgemeinem Verfahrensrecht auch im Asylverfahren zuzulassen. § 25 Abs. 6 Satz 3 AsylG steht dem nicht entgegen, da Verfahrensbevollmächtigte keine anderen Personen im Sinne dieser Vorschrift sind. Dies gilt auch für bestellte Vormünder bzw. Ergänzungspfleger von unbegleiteten Minderjährigen, für die ein entsprechender Beschluss des Amtsgerichts vorliegt/vorgelegt wird.

8. Niederschrift der Anhörung

Die Niederschrift über eine Anhörung soll nach § 25 Abs. 7 AsylG die wesentlichen Angaben des Asylbewerbers enthalten. Dies sind in jedem Fall alle entscheidungserheblichen Tatsachen, die ggf. von den Entscheidern/-innen durch konkrete Nachfragen zu ermitteln sind. Obwohl das Gesetz keine Identität von Anhörer und Entscheider vorschreibt, ist dies in der Praxis des Bundesamtes anzustreben. Da sich diese Vorgabe jedoch nicht immer umsetzen lässt, ist der Sachverhalt so ausführlich zu dokumentieren, dass auch ein/eine Entscheider/-in, der die Anhörung nicht selbst durchgeführt hat, die Entscheidung ohne weitere Sachverhaltsermittlung treffen kann. Insbesondere müssen auch die Umstände, die für die Beurteilung der Glaub- oder Unglaubwürdigkeit des Asylbewerbers erheblich sind, in der Anhörungsniederschrift erkennbar sein. Nur so kann eine entsprechende Darlegung in der Entscheidung erfolgen.

Wenn ein sonderbeauftragter Entscheider die Anhörung durchführt oder sonstwie beteiligt wird, muss dies aus dem Anhörungsprotokoll erkennbar sein und auch im Bescheid (Tatbestand) zum Ausdruck kommen.

Für die Protokollierung der Anhörungen ist das **Texthandbuch für Anhörungen** zu verwenden.

Die für die Entscheidung über den Asylantrag weiterhin benötigten Angaben (Fragen_nationalesVerfahren, s. [Anlage 1](#)) werden direkt in die Anhörungsniederschrift diktiert.

Die in der Anlage 1 aufgeführten Fragen stehen den Kanzleien vor Ort in der Dokumentenvorlage (THF.dot) als Frage 1 bis Frage 10 zur Verfügung und können somit in die Anhörungsniederschrift aufgenommen werden.

Der Name des Antragstellers/der Antragstellerin und des Dolmetschers/der Dolmetscherin ist in der Anhörungsniederschrift in die Unterschriftenleiste aufzunehmen. Die Dauer der Anhörung und die ggf. durchgeführte Rückübersetzung ist ebenfalls in der Niederschrift anzugeben. Von den im [Handbuch für Einzelentscheider](#) genannten Möglichkeiten ist im Hinblick auf einen effektiven Dolmetschereinsatz regelmäßig die Rückübersetzung nach der Anhörung direkt vom Tonträger vorzunehmen. Nach Art. 17 Abs. 3 VRL ist sicherzustellen, dass der Antragsteller nach Abschluss der persönlichen Anhörung Gelegenheit erhält, sich zu Übersetzungsfehlern oder missverständlichen Formulierungen in der Niederschrift zu äußern. Von der Rückübersetzung kann nur abgesehen werden, wenn dies der ausdrückliche Wunsch des Antragstellers ist. Trägt er diesen Wunsch vor, ist der Antragsteller über die Folgen seines Verzichts auf die Rückübersetzung zu belehren. Weiterhin ist in das Anhörungsprotokoll der entsprechende Textbaustein „Verzicht auf Rückübersetzung“ einzufügen und der Kontrollbogen entsprechend auszufüllen. Angesichts der Bedeutung der Rückübersetzung ist ihm diese Verfahrensweise weder anzuraten noch naheulegen.

Zur Aushändigung/ Übersendung von Teil 1 der Niederschrift zum Asylantrag und der Anhörungsniederschrift siehe in der MARiS-Online-Hilfe

- Prozess „Sonstige Anhörungen“
- Prozessschritt „Aushändigung“

Soweit es nicht möglich ist, die Niederschrift direkt im Anschluss an die Anhörung auszuhändigen, ist das Protokoll nach der Erstellung unverzüglich an den Antragsteller bzw. seinen Vertreter zu übersenden. Kann innerhalb einer Woche ein o.u.-Bescheid ergehen, ist es ausreichend, wenn das Protokoll zusammen mit dem Bescheid zugestellt wird. Enthält das Protokoll Hinweise auf offensichtliche Kommunikations- oder Anhörungsfehler muss vor einer Entscheidung eine Klärung herbeigeführt werden.

Bei Verwendung eines Texterkennungssystems ist eine Kontrolle des Textes der Niederschrift idealer Weise bereits im Zusammenhang mit der Rückübersetzung vorzunehmen.

Gegebenenfalls nachträglich erforderliche Korrekturen müssen unter Beachtung der Dienstanweisung „[Rechtliches Gehör](#)“ dem Antragsteller/Bevollmächtigten vor der Bescheiderstellung und mit einem entsprechenden Hinweis zur Kenntnis gegeben

werden. Sind die Änderungen entscheidungserheblich, ist rechtliches Gehör zu gewähren.

9. Zusammenarbeit mit den Ausreisezentren (ARZ) bzw. Zentralen Rückführungsstellen (ZRS) der Bundesländer

Aus datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten dürfen Anhörungsprotokolle den Ausreisezentren (ARZ) bzw. Zentralen Rückführungsstellen (ZRS) der Bundesländer nicht übersandt werden, wenn nach dem Ergebnis der Anhörung eine positive Entscheidung nach Art. 16a GG, §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 AsylG oder § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG zu erwarten ist oder wenn es sich um unbegleitete Minderjährige handelt.

Eine Übersendung der Anhörungsprotokolle erfolgt nur, sofern eine Zusammenarbeit von den ARZ/ZRS gewünscht wird.